

1. Etappe, Objekt B-R2
Unter Ei / Wässrig

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39, Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes PBG (BGS 771.1) zu.

Öffentliche Auflage vom 02. November 2010 bis 01. Dezember 2010

Genehmigt mit Beschluss BBB Nr. 426 vom 28.7.2012

Der Staatsschreiber :

Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 27.4.12

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Offen :	geprüft :	genehmigt :
A	28.10.2010	Vorprüfung ALU	coe			24. September 2010	WB	WB
...	...	...	...	...	...	gezeichnet : coe	Plan Nr.	Index
...	...	...	...	...	...	Größe : 60 / 126	22855 / 53	A
...	...	...	...	...	...	Platt : 29-10-2010		
Plangrundlage : AV vom 13.05.2008 / BUXTORF LERCH WEBER AG, Trimbach						Plad : K:\Projekte\Tr-Ost\22855\Proj\51 bis 56_Sil_500_2d		

KFB AG
INGENIEURE UND PLANER

Jurastrasse 19
4600 Olten

Telefon 062 205 22 70
Telefax 062 205 22 70

Postfach 325
4622 Egerkingen

e-mail: info@kfb.ch

✦ KYBURZ ✦ FÄHRDRICH ✦ BERGER ✦

LEGENDE

Genehmigungsinhalt

- | | |
|---|-----------------------------------|
|  | Perimeter kantonaler Nutzungsplan |
|  | Waldweg |
|  | Erddamm |
|  | Erddamm |
|  | Dammböschung bedeckt mit Walderde |
|  | Betonmauer |
|  | Begrenzung Gewässerraum |

Orientierungsinhalt

- | | |
|---|--|
|  | Wald |
|  | Gewässer |
|  | bestehende Gebäude |
|  | Aufforstungsfläche |
|  | Fortsetzung Schutzbauten ausserhalb
Perimeter kantonalen Nutzungsplan;
Druckprojekte |
|  | Grunderwerbschutzzone S I / S II / S III |
|  | Gemeindegrenze |

bestehende Leitungen

-  Schmutz- / Mischwasser
 Meteorwasser / Bacheindolung
 Wasser
 Gas
 Elektro
 TT
 TV

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Oberrösgen" bezweckt, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen zur Gewährung der Hochwassersicherheit in den Bereichen Untere El, Wässerig und Dänikerstrasse zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der kantonale Nutzungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Obergösgen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG 371.1) unterstellt.

Für die allenfalls im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen von Waldarealen gelten für die temporäre

Für die allgemein im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen von Waldarealen gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareals und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.

Für sämtliche Tätigkeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone der Fassung EY der Wasserversorgung Dülken gelten die einschlägigen Schutzbestimmungen nach dem rechtskräftigen Schutzzoneplan und -reglement (genehmigt mit RRB Nr. 2376 vom 10. Dezember 2001).

§ 4 Schutzbauten

1. Gestaltung
- Die Schutzdämme sind als trapezförmige Erdwalme mit einer Böschungsneigung von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit kiesig-sandigem Material ausgebildet. Die Flur-, Fuss- und Waldwege sind wie bestehend, wo notwendig mit einer Mergelplanie auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen. Die Erschliessungsstrassen und Holzfuhrten werden mit Belag ausgeführt.

Es wird bei der Linienführung der Dämme auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Schutzbauten erlaubt.

- ## 2. Erschliessung, Begehbarkeit

Das Gelände wird nur über die im kantonalen Nutzungsplansplan dargestellten Wege erschlossen.

- ### 3. Begründung

Die Schutzdämme werden mit einer artenreichen Wiesenmischung begrünt. In diesen Bereichen erfolgt keine Humusierung und es ist kein Gehölz zu erwarten.

In entsprechend gekennzeichneten Abschnitten werden die Böschungen der Schutzdämme mit Walderde bedeckt. In diesen Bereichen ist eine Bestockung mit Sträuchern zugelassen. Nicht zugelassen sind Baumbestockungen.

- #### 4. Nutzung

Der Damm wird jährlich einmal im Spätsommer gemäht. Bauten und bauliche Anlagen, sowie auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen im Bereich des Dammes nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Oberrösgen" bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Fortsetzung siehe
Plan Nr. 22855 / 54